

GESCHÄFTSORDNUNG

des Sportanglervereins Erlabrunn e. V.

- 1) Der Aufnahmebeitrag beträgt für
 - a) Erwachsene € 150,--. Der Betrag wird jedoch erst mit dem erstmaligen Erwerb eines Jahreserlaubnisscheines fällig.
 - b) Jugendliche € 10,--. Mit dem Erwerb einer Erwachsenenjahreskarte ist der Differenzbetrag von € 140,-- nachzutragen. Auf diesen Betrag wird jedoch pro Jahr, das der Jugendliche im Vereinsgewässer mit einer Jugendkarte geangelt hat, ein Betrag von € 17,50 gutgeschrieben.

- 2) Als Jahres-Mitgliedsbeitrag sind zu entrichten:
 - a) Erwachsene € 15,--
 - b) Jugendliche € 5,--.

- 3)
 - a) Die Kosten für den Jahreserlaubnisschein betragen für
 - Erwachsene € 60,-- (gilt auch für Jugendliche mit dieser Karte)
 - Jugendliche € 20,--
 - b) Die gültigen Fangbeschränkungen werden jeweils auf der Angelkarte eingetragen.
 - c) Die Ausgabe einer neuen Jahreskarte erfolgt **nur** gegen Rückgabe der letzten Jahreskarte und gegen Vorlage des gültigen Fischereischeines sowie des Sportfischerpasses mit gültiger Beitragsmarke.
 - d) Gefangene Fische sind entweder im Wasser abzuhaken und sofort zurückzusetzen oder nach dem Abhaken im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zu behandeln. Aus Arten- und Gewässerschutzgründen dürfen gehaltete Fische nicht in den See zurückgesetzt, sondern müssen vom Angler mitgenommen werden. - Gefangene Fische sind sofort in die stets mitzuführende Angelkarte einzutragen.
 - e) Es ist verboten, auf das Kontingent anderer Mitglieder Fische zu fangen.
 - f) **Das Ausnehmen und Schuppen von Fischen auf dem Badeseegelände ist verboten !!!**
 - g) Das Angeln mit Fischfetzen und toten Köderfischen am **Einfachhaken** ist gemäß den Bestimmungen auf der Jahreskarte oder dem dazugehörigen Beiblatt gestattet. Die Festsetzung erfolgt durch die Vorstandschaft. --- Ab 01. September jedes Jahres darf auch mit Kunstködern und Drillingshaken gefischt werden. --- In den vorgenannten Fällen ist die Verwendung eines Raubfischvorfaches Pflicht!
 - h) Volljährige Inhaber von Jahreserlaubnisscheinen können gegen ein Pfand von 20,-- € einen Schlüssel für die Schlupftüren und die Schranke am südlichen Parkplatz erhalten. Der Schlüssel darf nur für Angelzwecke verwendet und nicht an andere Personen weitergegeben werden. In der Zeit, in der der südliche Parkplatz durch die Schranke gesperrt ist, ist diese **immer sofort** nach dem Passieren wieder **abzuschließen!!!** Zuwiderhandlungen haben den sofortigen Entzug des Schlüssels zur Folge!!! – Der Schlüssel ist umgehend und unaufgefordert bis 31.01. des jeweiligen Jahres an die Vorstandschaft zurückzugeben, falls keine neue Jahreskarte gelöst wird. Wird der Schlüssel nicht fristgerecht zurückgegeben, wird eine Mahngebühr von 10,-- € fällig.

- 4) Jedes aktive Vereinsmitglied muß auch Mitglied beim Fischereiverband Unterfranken sein.

- 5) Jedes aktive Mitglied ist bis verpflichtet, jährlich eine gewisse Anzahl von Arbeitsstunden am Angelgewässer des Vereins zu erbringen, die vom Vorstand jährlich festgesetzt wird. Inhaber eines Schwerbehindertenausweises können in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag von der Vorstandschaft vom Arbeitsdienst befreit werden. Geleistete Arbeitsstunden werden von einem Vorstandsmitglied oder einem beauftragten Mitglied notiert bzw. abgezeichnet. Arbeitsstunden sind bei offiziellen Arbeitsdiensten oder Kontrollgängen abzuleisten bzw. nach vorheriger Absprache mit einem Vorstandsmitglied. Die Teilnehmer an Arbeitsdiensten haben sich spätestens am Vortag des Arbeitsdienstes bis 20:00 Uhr bei der für den Arbeitsdienst verantwortlichen Person anzumelden.

Arbeiten für den Verein, wie z. B. die Mithilfe bei Besatzmaßnahmen, werden **nicht** auf die abzuleistenden Arbeitsstunden angerechnet. Je abzuleistende, aber bis 31.12. des laufenden Jahres nicht erbrachte Arbeitsstunde sind € 10,- an den Verein zu zahlen. Diese Gebühr wird zu Beginn des Folgejahres ohne vorherige Information vom Konto des Leistungspflichtigen abgebucht. Stellt der Leistungspflichtige bis 31.03. des Folgejahres einen Antrag auf Nachholung der versäumten Arbeitsstunden, können die versäumten Arbeitsstunden (nur!) in diesem Jahr nachgeholt werden. Wurden die nachzuholenden und die im laufenden Jahr angefallenen Arbeitsstunden tatsächlich geleistet, wird die abgebuchte Gebühr für die versäumten Arbeitsstunden **nur auf weiteren Antrag** an den Kassier erstattet.

- 6) Die Mitglieder haben größtmögliche Rücksicht auf Ufer- und Böschungsbepflanzung zu nehmen.
- 7) Während der Badesaison ist besondere Rücksicht auf den Badebetrieb zu nehmen. Der Badebetrieb hat Vorrang vor dem Fischen.
- 8) Jedes Mitglied hat dem Vorstand umgehend Anschrift und Bankverbindung sowie deren Änderung anzuzeigen. Gebühren für zurücklaufende Lastschriften, die aufgrund einer versäumten oder fehlerhaften Mitteilung der Bankverbindung anfallen, werden dem betroffenen Mitglied belastet.
- 9) Warteliste
 - a. Jeder Inhaber einer Jahreskarte hat im Folgejahr Anspruch auf eine neue Jahreskarte. Diese ist bis spätestens 31.01. des laufenden Jahres abzuholen oder schriftlich bei der Vorstandschaft zu beantragen.
 - b. Wer diese Frist versäumt, hat damit seinen Anspruch auf eine Jahreskarte verloren und kann eine solche nur noch über die Warteliste erhalten.
 - c. Die Aufnahme in die Warteliste erfolgt nur auf schriftlichen Antrag.
 - d. Der Inhaber von Platz 1 der Warteliste kann auf eine freiwerdende Jahreskarte verzichten ohne seinen Rang zu verlieren. Gleiches gilt für die Inhaber der folgenden Plätze.
 - e. Jugendliche werden bei der Aufnahme in den Verein darauf hingewiesen, daß keine Garantie auf den späteren Erhalt einer Erwachsenenjahreskarte gegeben werden kann und diese nur über die Warteliste zu erhalten ist. Ein Antrag auf Aufnahme in die Warteliste kann jederzeit gestellt werden.
 - f. Erwachsene werden bei der Aufnahme in den Verein darauf hingewiesen, daß sie eine Jahreskarte nur über die Warteliste erhalten können, da pro Jahr nur 29 Jahreskarten ausgegeben werden dürfen.
 - g. Die Vorstandschaft ist jedoch ermächtigt, diese Wartelistenregelung auszusetzen, sobald das Kartenkontingent in zwei aufeinanderfolgenden Jahren nicht ausgeschöpft wurde. Bei Wiedereinsetzung der Wartelistenregelung werden die Mitglieder entsprechend informiert und die Warteliste wird völlig neu aufgelegt.
- 10) Die Vorstandschaft kann folgende Ordnungsmaßnahmen ergreifen:
 - Verwarnung
 - Angelverbot (zeitlich befristet)
 - Ausschluß.
- 11) Die fischereirechtlichen Vorschriften sind einzuhalten, ebenso die Anordnungen der Vorstandschaft.

Erlabrunn, den 03. Februar 2012



.....
(Bruno Hartmann) 1. Vorsitzender